

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

**Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.**

**No. 140.**

1) Erläuterungsverordnung, die Bestellung von Feldgeschwornen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. Dazbr. 1852.)

Nach der Bestimmung unter 2 der durch die Verordnung vom 29. März 1851 in Nr. 110 der Gesetzsammlung publizirten Instruktion sollen die von den einzelnen Gemeinden des Landes erwählten Feldgeschwornen ungefämmt der betreffenden Ortsgerichtsbehörde angezeigt werden, damit von diesen die Gewählten für ihre durch jene Instruktion vorgezeichneten Funktionen förmlich in Pflicht genommen werden können.

Gegenwärtig, wo mit der bevorstehenden Beendigung des Einklassirungsgeschäfts die Funktion der Spezialkommissionen in den einzelnen Ortschaften erlöschen und daher die Fürstl. Generalkatasterkommission in die Lage kommen wird, sich künftig der Assistenz der Feldgeschwornen in höchstem Maße zu bedienen, wird es notwendig, daß diese Behörde die für die einzelnen Ortstheile bestellten Feldgeschwornenen namentlich kennen lerne, weshalb die sämmtlichen Verichtsbehörden des Landes hiernit angewiesen werden, nach bewirkter Verpflichtung der ihnen angezeigten Feldgeschwornenen deren Namen nach den einzelnen Fluren gesondert, der Fürstl. Generalkatasterkommission, insoweit dieß noch nicht geschehen sein sollte, ungefämmt mitzutheilen.

Zugleich geben wir denjenigen Gemeindebehörden, welche mit der notwendigen Wahl von Feldgeschwornenen etwa noch in Rückstand sein sollten, hiermit wiederholt auf, diese Wahlen durch ihre Gemeinden sofort vornehmen zu lassen, und das Ergebniß den betreffenden Ortsgerichtsbehörden binnen längstens 14 Tagen anzuzeigen.

W e r a, den 27. November 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.  
von Bretschneider.**

Echtlid.

Ausgegeben am 2. März 1853.

41